

Nicht bestandene Prüfung

Prüfungsabsolvent/innen mit Baselbieter Lehrvertrag, Repetierende oder mit Zulassung Art. 32 (Nachholbildung mit Wohnort Baselland) und Berufsbildungsverantwortliche (kantonaler Lehrvertrag) können innert 10 Tagen ab Erhalt des Prüfungsbescheids Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen beantragen oder Beschwerde erheben. Auch wenn ein anderer Kanton die Prüfung durchgeführt hat, findet die Einsichtnahme zwar im Prüfungskanton statt, dennoch ist der Kanton Baselland zuständig und Sie beachten die Rechtsmittelbelehrung Ihres Notenausweises sowie das folgende Vorgehen:

1. EINSICHTNAHME

Antragsformular für Einsichtnahme: <https://www.pkbl.ch>

Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie im Anschluss an die Einsichtnahme auch noch Beschwerde erheben wollen, dann müssen Sie «vorsorgliche Beschwerde» anwählen. Wenn Sie nach der Einsichtnahme mit dem Prüfungsergebnis nicht einverstanden sind, können Sie innert weiteren 10 Tagen eine Beschwerdebegründung und einen Antrag an die Prüfungskommission Basel-Landschaft per Einschreiben einreichen. Ohne Ihr Einschreiben in der genannten zweiten Frist, gilt die Möglichkeit einer Beschwerde automatisch als hinfällig.

Wenn Sie nicht innert 5 Tagen einen Termin für Ihre Einsichtnahme oder eine Antwort bzw. Bestätigung erhalten haben, fragen Sie unbedingt nach bei: qv@bl.ch

2. BESCHWERDE

Sollten Sie mit dem Prüfungsergebnis nicht einverstanden sein, können Sie per Einschreiben und ebenfalls innert 10 Tagen, ab Erhalt des Notenbescheids, Beschwerde erheben an: *Prüfungskommission, Rosenstrasse 25, Postfach 646, 4410 Liestal*. Eine Beschwerde muss Begründungen enthalten und einen Antrag. Auch bei einer Beschwerde wird zuerst eine Einsichtnahme durchgeführt, sofern diese nicht bereits stattgefunden hat. Auf allgemeine Aussagen, wie «*ich bin mit den Noten nicht einverstanden*», kann nicht eingegangen werden. Damit die betroffenen Expertinnen und Experten Punkt für Punkt eine Stellungnahme, zu Handen der Prüfungskommission Basel-Landschaft, abgeben können, werden konkrete Hinweise benötigt, was genau an der Notengebung nicht korrekt sein soll.

→ Die oben erwähnten Fristen sind verbindlich. Nach Ablauf können keine Anträge und Beschwerden mehr entgegengenommen werden.

Notengebung: Die Prüfungen werden nach eidgenössischen Bestimmungen durchgeführt. Die Expertinnen/Experten dürfen nur die an der Prüfung gezeigten Leistungen bewerten. Die Leistungen, welche während der Ausbildung in Schule, Betrieb oder Überbetrieblichen Kursen erbracht wurden, werden als «Erfahrungsnoten» ausgewiesen (ohne Art. 32). Die Prüfungskommission ist nur für Prüfungsbeschwerden zuständig. Reklamationen über den Lehrbetrieb oder die Berufsfachschule behandelt die Lehraufsicht oder die Schulleitung. An Einsichtnahmen wird das Zustandekommen der Notengebung erklärt. Es werden weder Diskussionen geführt noch Notenänderungen vorgenommen.

Terminvereinbarung: Einsichtnahmen von ausserkantonale durchgeführten Prüfungen finden im Prüfungskanton statt. Wegen der Ferienzeit können sich die Termine verzögern. In diesem Fall verlängern sich sämtliche Fristen automatisch. Die Antragstellenden und Beschwerdeführenden müssen für Terminvereinbarungen erreichbar sein. Bei Nichterreichbarkeit innert nützlicher Frist oder unentschuldigtem Nichterschiene gilt der Fall als «erledigt». Vereinbarte Termine sind einzuhalten. Unentschuldigtes Fernbleiben wird verrechnet. Bei den Militärbehörden kann Urlaub beantragt werden, da es sich um einen amtlichen Termin handelt. Prüfungsunterlagen werden nicht verschickt, es dürfen aber Notizen gemacht werden.